

Satzung der Stadt Cottbus/Chósebus über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung)

Präambel

Aufgrund der §§ 3, 12 und § 28 Absatz 2 Nr. 9 des Artikel 1 (Kommunalverfassung des Landes Brandenburg) des Gesetzes zur Reform der Kommunalverfassung und zur Einführung der Direktwahl der Landräte sowie zur Änderung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (KommRRefG) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) in der jeweils geltenden Fassung, des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung sowie des § 49a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I/09, Nr.15) zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. März 2024 (GVBl. I/24, Nr. 10) und der Satzung der Stadt Cottbus/Chósebus /Chósebus über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) vom 26.10.2016 in der Fassung der 7. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Cottbus/Chósebus über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) vom 20.11.2024 hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 19.11.2025 folgende 8. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Cottbus/Chósebus über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) beschlossen:

§ 1 Grundsätze

(1) Die Stadt Cottbus/Chósebus ist zur Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze innerhalb der geschlossenen Ortslagen der Stadt Cottbus/Chósebus einschließlich der Bundes- und Landesstraßen verpflichtet. Die Stadt Cottbus/Chósebus betreibt die Reinigung als öffentliche Einrichtung. Es besteht Anschluss- und Benutzungszwang, soweit die Reinigung nicht gemäß §§ 2 bis 4 ganz oder teilweise den Grundstückseigentümern übertragen wird.

(2) Die Reinigungspflicht im Sinne dieser Satzung umfasst die Straßenreinigung und den Winterdienst der Fahrbahnen und Gehwege. Die Straßenreinigung umfasst die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, welche die Hygiene oder das Stadtbild nicht unerheblich

Präambel

Aufgrund der §§ 3, 12 und § 28 Absatz 2 Nr. 9 des Artikel 1 (Kommunalverfassung des Landes Brandenburg) des Gesetzes zur Reform der Kommunalverfassung und zur Einführung der Direktwahl der Landräte sowie zur Änderung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (KommRRefG) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) in der jeweils geltenden Fassung, des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung sowie des § 49a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I/09, Nr.15) zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. März 2024 (GVBl. I/24, Nr. 10) und der Satzung der Stadt Cottbus/Chósebus /Chósebus über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) vom 26.10.2016 in der Fassung der 7. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Cottbus/Chósebus über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) vom 20.11.2024 hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung **am folgende. Satzung der Stadt Cottbus/Chósebus über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) beschlossen:**

§ 1 Grundsätze

(1) Die Stadt Cottbus/Chósebus ist zur Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze innerhalb der geschlossenen Ortslagen der Stadt Cottbus/Chósebus einschließlich der Bundes- und Landesstraßen verpflichtet. Die Stadt Cottbus/Chósebus betreibt die Reinigung als öffentliche Einrichtung. Es besteht Anschluss- und Benutzungszwang, soweit die Reinigung nicht gemäß §§ 2 bis 4 ganz oder teilweise den Grundstückseigentümern übertragen wird.

(2) Die Reinigungspflicht im Sinne dieser Satzung umfasst die Straßenreinigung und den Winterdienst **auf den** Fahrbahnen und **auf den** Gehwegen. Die Straßenreinigung umfasst die Entfernung aller Verunreinigungen von **Fahrbahnen und Gehwegen**, welche die Hygiene

beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können. Der Winterdienst umfasst insbesondere das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen sowie das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen bei Schnee und Eisglätte. Art und Umfang der Reinigungspflichten der Stadt Cottbus/Chósebus und der Grundstückseigentümer ergeben sich im Einzelnen aus den Bestimmungen der §§ 3 bis 5 dieser Satzung.	oder das Stadtbild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können. Der Winterdienst umfasst insbesondere das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen sowie das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen bei Schnee und Eisglätte. Art und Umfang der Reinigungspflichten der Stadt Cottbus/Chósebus und der Grundstückseigentümer ergeben sich im Einzelnen aus den Bestimmungen der §§ 3 bis 5 dieser Satzung.
(3) Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte Straßenfläche, die nicht Gehweg ist, also neben den dem Verkehr dienenden Teilen der Straße auch Trennstreifen, befestigte Seitenstreifen, Bankette, Bushaltestellenbuchten, Parkstreifen, Sicherheitsstreifen und Radwege.	(3) Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte Straßenfläche, die nicht Gehweg ist, also neben den dem Verkehr dienenden Teilen der Straße auch Trennstreifen, befestigte Seitenstreifen, Bushaltestellenbuchten, Parkstreifen, Sicherheitsstreifen, und Radwege.
(4) Als Gehweg im Sinne dieser Satzung gelten - alle selbständigen Gehwege - die gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 StVO) - durch Hochbordanlage oder Grünstreifen abgegrenzte Straßenflächen, die für die Benutzung als Radweg und Gehweg vorgesehen oder geboten sind - alle erkennbar, abgesetzten für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile mit Ausnahme von Haltestellen des öffentlichen Personen- und Nahverkehrs (ÖPNV) - Gehbahnen von 1,50 m Breite parallel zur Grundstücksgrenze bei Fehlen eines von der Fahrbahn abgesetzten Gehweges - Gehbahnen von jeweils 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) und Fußgängerzonen (Zeichen 424 StVO)	~~(4)~~ Als Gehweg im Sinne dieser Satzung gelten - alle selbständigen Gehwege - die gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 StVO) - durch Hochbordanlage oder Grünstreifen abgegrenzte Straßenflächen, die für die Benutzung als Radweg und Gehweg vorgesehen oder geboten sind - alle erkennbar, abgesetzten für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile mit Ausnahme von Haltestellen des öffentlichen Personen- und Nahverkehrs (ÖPNV) - Gehbahnen von 1,50 m Breite parallel zur Grundstücksgrenze bei Fehlen eines von der Fahrbahn abgesetzten Gehweges - Gehbahnen von jeweils 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) und Fußgängerzonen (Zeichen 424 StVO)
(5) Als erschlossen im Sinne dieser Satzung gilt ein Grundstück, wenn es rechtlich und tatsächlich einen Zugang oder eine Zufahrt zur Straße hat oder ein Zugang oder eine Zufahrt ermöglicht werden kann und dadurch eine innerhalb geschlossener Ortslagen übliche und sinnvolle wirtschaftliche Grundstücksnutzung ermöglicht wird.	~~(4)~~ Als erschlossen im Sinne dieser Satzung gilt ein Grundstück, wenn es rechtlich und tatsächlich einen Zugang oder eine Zufahrt zur Straße hat oder ein Zugang oder eine Zufahrt ermöglicht werden kann und dadurch eine innerhalb geschlossener Ortslagen der Stadt Cottbus/Chósebus übliche und sinnvolle wirtschaftliche Grundstücksnutzung ermöglicht wird.

(6) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt das im Grundbuch eingetragene Grundstück (Buchgrundstück). Bilden mehrere Grundstücke eine wirtschaftliche Einheit, so kann, unabhängig von der Eintragung im Grundbuch und im Liegenschaftskataster, auch das einheitliche Grundstück, als zusammenhängender Grundbesitz, das demselben Eigentümer gehört, als Grundstück im Sinne dieser Satzung betrachtet werden.	(5) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt das im Grundbuch eingetragene Grundstück (Buchgrundstück). Bilden mehrere Grundstücke eine wirtschaftliche Einheit, so kann, unabhängig von der Eintragung im Grundbuch und im Liegenschaftskataster, auch das einheitliche Grundstück, als zusammenhängender Grundbesitz, das dem selben Eigentümer gehört, als Grundstück im Sinne dieser Satzung betrachtet werden.
(7) Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes (SachenRBerG) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungs- berechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.	(6) Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes (SachenRBerG) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.
(8) Liegt Wohnungseigentum oder Teileigentum vor, so ist das gesamte im Kataster erfasste Grundstück mit der Maßgabe bestimmend, dass sämtliche Eigentümer für das gesamte Grundstück verantwortlich sind. Sie können durch privatrechtliche Regelung, welche der Stadt Cottbus/Chósebus anzuzeigen ist, diese Verantwortung auf einzelne Eigentümer übertragen.	(7) Liegt Wohnungseigentum oder Teileigentum vor, so ist das gesamte im Kataster erfasste Grundstück mit der Maßgabe bestimmend, dass sämtliche Eigentümer für das gesamte Grundstück verantwortlich sind. Sie können durch privatrechtliche Regelung, welche der Stadt Cottbus/Chósebus anzuzeigen ist, diese Verantwortung auf einzelne Eigentümer übertragen.
(9) Die Stadt kann sich zur Erfüllung ihrer Reinigungspflicht Dritter bedienen.	(8) Die Stadt kann sich zur Erfüllung ihrer Reinigungspflicht Dritter bedienen.
§ 2 Übertragung der Reinigungspflicht (1) Die Reinigung der im anliegenden Straßenreinigungsverzeichnis (§ 5 dieser Satzung) aufgeführten öffentlichen Straßen und Wege wird in dem darin festgelegten Umfang ganz oder teilweise den Eigentümern der durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Straßenumbenennungen haben keinen Einfluss auf die Reinigungspflicht. Diese Satzung gilt auch für solche Straßen, die erstmals dem öffentlichen Verkehr gewidmet werden und noch nicht im Straßenverzeichnis aufgenommen sind. Bis zur Ergänzung des Straßenreinigungsverzeichnisses gelten sie als in die Reinigungsklasse 00 eingestuft.	§ 2 Übertragung der Reinigungspflicht (1) Die Reinigung der im anliegenden Straßenreinigungsverzeichnis (§ 5 dieser Satzung) aufgeführten öffentlichen Straßen und Wege wird in den §§ 3 und 4 festgelegten Umfang ganz oder teilweise den Eigentümern der durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Straßenumbenennungen haben keinen Einfluss auf die Reinigungspflicht. Diese Satzung gilt auch für solche Straßen, die erstmals dem öffentlichen Verkehr gewidmet werden und noch nicht im Straßenverzeichnis aufgenommen sind. Bis zur Ergänzung des Straßenreinigungsverzeichnisses gelten sie als in die Reinigungsklasse 00 eingestuft.

(2) Die nach Absatz 1 verpflichteten Grundstückseigentümer sind Anlieger im Sinne dieser Satzung. Anlieger sind sowohl Grundstückseigentümer, deren Grundstücke an öffentliche Straßen angrenzen (Vorderliegergrundstücke), als auch Grundstückseigentümer der dahinter liegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke). Vorder- und Hinterliegergrundstücke bilden eine Reinigungseinheit. Die Grundstückseigentümer müssen den an das jeweilige Grundstück angrenzenden Straßenabschnitt bzw. den angrenzenden Abschnitt der öffentlichen Zuwegung reinigen. Die Eigentümer der zur Reinigungseinheit gehörenden Grundstücke müssen abwechselnd reinigen. Die Reinigungspflicht wechselt von Woche zu Woche und beginnt mit Inkrafttreten der Satzung beim Eigentümer des Vorderliegergrundstückes und fortlaufend in der Reihenfolge der Hinterlieger.	(2) Die nach Absatz 1 verpflichteten Grundstückseigentümer sind Anlieger im Sinne dieser Satzung. Anlieger sind sowohl Grundstückseigentümer, deren Grundstücke an öffentliche Straßen angrenzen (Vorderliegergrundstücke), als auch Grundstückseigentümer der dahinter liegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke). Vorder- und Hinterliegergrundstücke bilden eine Reinigungseinheit. Die Grundstückseigentümer müssen den an das jeweilige Grundstück angrenzenden Straßenabschnitt bzw. den angrenzenden Abschnitt der öffentlichen Zuwegung reinigen. Die Eigentümer der zur Reinigungseinheit gehörenden Grundstücke müssen abwechselnd reinigen. Die Reinigungspflicht wechselt von Woche zu Woche und beginnt mit Inkrafttreten der Satzung beim Eigentümer des Vorderliegergrundstückes und fortlaufend in der Reihenfolge der Hinterlieger.
(3) Bei Stichstraßen und Sackgassen sind auch die Eigentümer der an die Kopfseite angrenzenden Grundstücke verpflichtet, die angrenzende Fahrbahn in einer Tiefe, die der halben mittleren Breite der Stichstraße oder Sackgasse entspricht sowie den Gehweg zu reinigen. Überlappen sich die zu reinigenden Flächen zweier oder mehrerer Eigentümer mehr als geringfügig, ist jeder Eigentümer insoweit nur zur Reinigung des – im Zweifel durch diagonale Teilung der Überlappungsfläche gebildeten – ihm zugewandten Teils der Überlappungsfläche verpflichtet.	(3) Bei Stichstraßen und Sackgassen sind auch die Eigentümer der an die Kopfseite angrenzenden Grundstücke verpflichtet, die angrenzende Fahrbahn in einer Tiefe, die der halben mittleren Breite der Stichstraße oder Sackgasse entspricht, sowie den Gehweg zu reinigen. Überlappen sich die zu reinigenden Flächen zweier oder mehrerer Eigentümer mehr als geringfügig, ist jeder Eigentümer insoweit nur zur Reinigung des – im Zweifel durch diagonale Teilung der Überlappungsfläche gebildeten – ihm zugewandten Teils der Überlappungsfläche verpflichtet.
(4) Wird ein Grundstück durch mehrere öffentliche Straßen erschlossen, so erstreckt sich die Reinigungspflicht auf alle Grundstücksseiten, durch die das Grundstück erschlossen wird.	(4) Wird ein Grundstück durch mehrere öffentliche Straßen erschlossen, so erstreckt sich die Reinigungspflicht auf alle Grundstücksseiten, durch die das Grundstück erschlossen wird.
(5) Ist der Reinigungsverpflichtete nicht in der Lage die Pflichten persönlich zu erfüllen, kann er sich eines Dritten bedienen, ohne das ihn dies von den Pflichten dieser Satzung entbindet.	(5) Ist der Reinigungsverpflichtete nicht in der Lage die Pflichten persönlich zu erfüllen, kann er sich eines Dritten bedienen, ohne das ihn dies von den Pflichten dieser Satzung entbindet.
§ 3 Umfang und Art der Reinigungspflicht (1) Die Fahrbahnen und Gehwege sind nach Maßgabe dieser Satzung, insbesondere des Straßenreinigungsverzeichnis, zu reinigen. Außergewöhnliche Verunreinigungen sind unverzüglich zu reinigen.	§ 3 Umfang und Art der Reinigungspflicht (1) Die Fahrbahnen und Gehwege sind nach Maßgabe dieser Satzung, insbesondere des Straßenreinigungsverzeichnis, zu reinigen. Außergewöhnliche Verunreinigungen sind unverzüglich zu reinigen.

(2) Ist die Reinigungspflicht nach § 2 dieser Satzung übertragen, so ist die Reinigung von dem Reinigungspflichtigen nach Bedarf, mindestens jedoch einmal wöchentlich durchzuführen.	(2) Ist die Reinigungspflicht nach § 2 dieser Satzung übertragen, so ist die Reinigung von dem Reinigungspflichtigen nach Bedarf, mindestens jedoch einmal wöchentlich durchzuführen.
(3) Ist die Reinigungspflicht auf Fahrbahnen den Anliegern übertragen, erstreckt sich diese jeweils bis zur Straßenmitte. Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche.	(3) Ist die Reinigungspflicht auf Fahrbahnen den Anliegern übertragen, erstreckt sich diese jeweils bis zur Straßenmitte. Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche.
(4) Selbständige Gehwege sind in ihrer gesamten Breite zu reinigen.	(4) Selbständige Gehwege sind entsprechend Abs. 3, die übrigen Gehwege in ihrer gesamten Breite zu reinigen.
(5) Eine belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehrlicht, Laub und sonstige Abfälle sind unverzüglich nach Beendigung der Reinigungsarbeiten nach Maßgabe der Abfallentsorgungssatzung der Stadt Cottbus/Chósebus in der jeweils gültigen Fassung zu entsorgen und dürfen weder den Einrichtungen des Nachbarn, noch Straßenrinnen, Straßenabläufen und Gräben, öffentlich aufgestellten Einrichtungen (z.B. Papierkörbe und Sammelcontainer) zugeführt werden. In Bereichen mit Natursteinpflaster hat die Reinigung so zu erfolgen, dass die Fugenbereiche der Pflasterbefestigung nicht beschädigt, insbesondere nicht ausgefegt werden.	(5) Eine belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehrlicht, Laub und sonstige Abfälle sind unverzüglich nach Beendigung der Reinigungsarbeiten nach Maßgabe der Abfallentsorgungssatzung der Stadt Cottbus/Chósebus in der jeweils gültigen Fassung zu entsorgen und dürfen weder den Einrichtungen des Nachbarn noch Straßenrinnen, Straßenabläufen und Gräben zugeführt oder öffentlich aufgestellten Einrichtungen (z.B. Papierkörbe und Sammelcontainer) eingebracht werden. In Bereichen mit Natursteinpflaster hat die Reinigung so zu erfolgen, dass die Fugenbereiche der Pflasterbefestigung nicht beschädigt, insbesondere nicht ausgefegt werden.
(6) Laub von Grundstücken darf nicht auf den Gehweg oder die Fahrbahn verbracht werden.	(6) Laub von Grundstücken darf nicht auf den Gehweg oder die Fahrbahn verbracht werden.
(7) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, durch ihn verursachte Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, bleibt unberührt.	(7) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, durch ihn verursachte Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, bleibt unberührt.
§ 4 Umfang und Art des Winterdienstes (1) Gehwege mit einer Breite von weniger als 1,50 m sind vollständig, breitere Gehwege sind in einer Breite von 1,50 m von Schnee freizuhalten. Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist; ihre Verwendung ist nur erlaubt	§ 4 Umfang und Art des Winterdienstes (1) Gehwege mit einer Breite von weniger als 1,50 m sind vollständig, breitere Gehwege sind in einer Breite von 1,50 m von Schnee freizuhalten. Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist; ihre Verwendung ist nur erlaubt a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in

a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist, b) an besonders gefährlichen Stellen der Gehwege, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder-abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken, c) an Hydranten und Absperrschiebern, wenn die Freihaltung anders nicht gewährleistet werden kann. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen auch in den genannten Ausnahmefällen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut werden. Auch ist unzulässig, mit Salz oder auftauenden Mitteln durchsetztem Schnee auf Baumscheiben oder begrünten Flächen abzulagern.	denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist, b) an besonders gefährlichen Stellen der Gehwege, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder-abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken, c) an Hydranten und Absperrschiebern, wenn die Freihaltung anders nicht gewährleistet werden kann. Baumscheiben und begrünten Flächen dürfen auch in den genannten Ausnahmefällen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut werden. Auch ist unzulässig, mit Salz oder auftauenden Mitteln durchsetztem Schnee auf Baumscheiben oder begrünten Flächen abzulagern.
(2) Auf den Straßen, die nicht über einen Gehweg verfügen, ist ein 1,50 m breiter Streifen für Fußgänger von Schnee freizuhalten und zu bestreuen.	(2) Bei Fehlen eines von der Fahrbahn abgesetzten Gehweges ist ein 1,5 m breiter Streifen für Fußgänger von Schnee freizuhalten und bei Schnee- und Eisglätte zu streuen.
(3) Ist der Winterdienst für die Fahrbahn auf die Anlieger übertragen, erstreckt sich dieser jeweils bis zur Mitte der Fahrbahn (einschließlich gekennzeichneten Fußgängerüberwege, Querungshilfen über die Fahrbahn und Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder -einemündungen der Fahrbahn), wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind. Ist nur auf einer Straßenseite ein Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche.	(3) Ist der Winterdienst für die Fahrbahn auf die Anlieger übertragen, erstreckt sich dieser jeweils bis zur Straßenmitte (einschließlich gekennzeichneten Fußgängerüberwege, Querungshilfen über die Fahrbahn und Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder -einemündungen der Fahrbahn), wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind. Ist nur auf einer Straßenseite ein Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche.
(4) In der Zeit von 7:00 Uhr bis 20:00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20:00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7:00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9:00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen. Eine Verpflichtung zum Streuen ist nicht gegeben, solange das Streuen wegen stark anhaltendem Schneefall keine nachhaltige Sicherungswirkung erzielt. Streumaßnahmen sind innerhalb des zuvor genannten Zeitraums zu wiederholen, wenn das Streugut seine Wirkung durch Witterungsverhältnisse verloren hat.	(4) In der Zeit von 7:00 Uhr bis 20:00 Uhr werktags und 9:00 Uhr bis 20:00 Uhr sonn-und feiertags gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20:00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7:00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9:00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen. Eine Verpflichtung zum Streuen ist nicht gegeben, solange das Streuen wegen stark anhaltendem Schneefall keine nachhaltige Sicherungswirkung erzielt. Streumaßnahmen sind innerhalb des zuvor genannten Zeitraums zu

	wiederholen, wenn das Streugut seine Wirkung durch Witterungsverhältnisse verloren hat.
(5) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder - wo dies nicht möglich ist - auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg oder die Fahrbahn verbracht werden.	(5) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder - wo dies nicht möglich ist - auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg oder die Fahrbahn verbracht werden.
(6) Soweit der Winterdienst von der Stadt durchgeführt wird, bestimmt diese nach pflichtgemäßem Ermessen unter Beachtung der Verkehrssicherungspflicht Umfang und Art der Schnee-, Räum- und Streumaßnahmen.	(6) Soweit der Winterdienst von der Stadt durchgeführt wird, bestimmt diese nach pflichtgemäßem Ermessen unter Beachtung der Verkehrssicherungspflicht Umfang und Art der Schnee-, Räum- und Streumaßnahmen.
(7) Eigentümer und Verkehrsteilnehmer haben dafür Sorge zu tragen, dass die Durchführung des städtischen Winterdienstes nicht behindert wird. Aus der Durchführung des städtischen Winterdienstes erwachsende Beeinträchtigungen sind grundsätzlich zu dulden.	(7) Eigentümer und Verkehrsteilnehmer haben dafür Sorge zu tragen, dass die Durchführung des städtischen Winterdienstes nicht behindert wird. Aus der Durchführung des städtischen Winterdienstes erwachsende Beeinträchtigungen sind grundsätzlich zu dulden.
§ 5 Straßenreinigungsverzeichnis (1) Das Straßenreinigungsverzeichnis der Stadt Cottbus/Chósebus ist als Anlage zur Straßenreinigungssatzung Bestandteil dieser Satzung.	§ 5 Straßenreinigungsverzeichnis (1) Das Straßenreinigungsverzeichnis der Stadt Cottbus/Chósebus ist als Anlage zur Straßenreinigungssatzung Bestandteil dieser Satzung.
(2) Das Straßenreinigungsverzeichnis enthält insbesondere a. Straßenbezeichnung b. Straßenart c. Reinigungsklassen Im Sinne dieser Satzung gelten als 2.1. Hauptverkehrsstraßen (a) Straßen, die überwiegend sowohl dem durchgehenden innerörtlichen als auch dem überörtlichen Verkehr dienen. 2.2. Sammelstraßen (b) Straßen mit starkem innerörtlichem Verkehr (Haupterschließungsstraßen), die der Erschließung von Grundstücken und zugleich dem	(2) Das Straßenreinigungsverzeichnis enthält insbesondere a. Straßenbezeichnung b. Straßenart c. Reinigungsklassen Im Sinne dieser Satzung gelten als 2.1. Hauptverkehrsstraßen (a) Straßen, die überwiegend sowohl dem durchgehenden innerörtlichen als auch dem überörtlichen Verkehr dienen. 2.2. Sammelstraßen (b) Straßen mit starkem innerörtlichem Verkehr (Haupterschließungsstraßen), die der Erschließung von Grundstücken und zugleich dem

Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Ziffer 2.1. sind. 2.3. Anliegerstraßen (c) Straßen, die überwiegend dem Anliegerverkehr oder die durch private Zuwegung den mit ihnen verbundenen Grundstücken dienen, auch wenn sie als Mischfläche ausgebaut werden. 2.4. Fußgängerzone/Beginn, Ende eines Fußgängerbereiches (d) Straßen und Plätze, in denen die Frontseiten der Grundstücke mit Geschäften, Gaststätten und ähnlichen gewerblich genutzten Räumen im Erdgeschoss überwiegen und in ihrer gesamten Breite für den Kraftfahrzeugverkehr (Ausnahme: Ver- und Entsorgungsverkehr) gesperrt sind. 2.5. Geh- und Radwege (e) Straßenteile, die dem Fußgänger/Radverkehr dienen sowie solche Wege, die nicht Teil einer Straße im Sinne des § 4 Absatz 2 Nr. 1 bis 4 sind (selbstständige Geh/Radwege).	Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Ziffer 2.1. sind. 2.3. Anliegerstraßen (c) Straßen, die überwiegend dem Anliegerverkehr oder die durch private Zuwegung den mit ihnen verbundenen Grundstücken dienen, auch wenn sie als Mischfläche ausgebaut werden. 2.4. Fußgängerzone/Beginn, Ende eines Fußgängerbereiches (d) Straßen und Plätze, in denen die Frontseiten der Grundstücke mit Geschäften, Gaststätten und ähnlichen gewerblich genutzten Räumen im Erdgeschoss überwiegen und in ihrer gesamten Breite für den Kraftfahrzeugverkehr (Ausnahme: Ver- und Entsorgungsverkehr) gesperrt sind. 2.5. Geh- und Radwege (e) Straßenteile, die dem Fußgänger/Radverkehr dienen sowie solche Wege, die nicht Teil einer Straße im Sinne des § 4 Absatz 2 Nr. 1 bis 4 sind (selbstständige Geh/Radwege).
(3) Die Regelungen im Straßenreinigungsverzeichnis bleiben bei einer Umbenennung von Straßen unberührt.	(3) Die Regelungen im Straßenreinigungsverzeichnis bleiben bei einer Umbenennung von Straßen unberührt.
§ 6 Benutzungsgebühren Die Stadt Cottbus/Chósebus erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren. Grundlage für die Gebührenerhebung ist die zu dieser Satzung erlassene Satzung der Stadt Cottbus/Chósebus über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungsgebührensatzung).	§ 6 Benutzungsgebühren Die Stadt Cottbus/Chósebus erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren. Grundlage für die Gebührenerhebung ist die zu dieser Satzung erlassene Satzung der Stadt Cottbus/Chósebus über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungsgebührensatzung).
§ 7 Ordnungswidrigkeiten (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig 1. seiner Reinigungspflicht nach § 2 dieser Satzung nicht nachkommt;	§ 7 Ordnungswidrigkeiten (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig 1. entgegen § 2 Abs. 2 als Mitglied der Reinigungseinheit (Vorder- und Hinterlieger) der Pflicht zum wöchentlich abwechselnden Reinigen nicht nachkommt, 2. entgegen § 2 Abs. 3 bei Stichstraßen und Sackgassen als Eigentümer eines an der Kopfseite angrenzenden Grundstücks die angrenzende Fahrbahn nicht in der vorgeschriebenen Tiefe (halbe mittlere Breite der Stichstraße/Sackgasse) oder den Gehweg reinigt, oder bei

2. entgegen § 3 Abs. 1 die Fahrbahnen und Gehwege nicht reinigt bzw. außergewöhnliche Verunreinigungen nicht unverzüglich reinigt; 3. entgegen § 3 Abs. 2 die Reinigung nicht mindestens einmal wöchentlich durchführt; 4. entgegen § 3 Abs. 5 belästigende Staubentwicklung nicht vermeidet, Kehricht und sonstige Abfälle nicht unverzüglich entsorgt oder in Straßenrinnen, -abläufen, Gräben, öffentlich aufgestellten Einrichtungen zuführt, bei Bereichen mit Natursteinpflaster Fugenbereiche der Pflasterbefestigungen beschädigt; 5. entgegen § 3 Abs. 6 Laub auf Gehweg oder Fahrbahn ablagert; 6. entgegen § 4 Abs. 1 Gehwege nicht in einer Breite von bis zu 1,50 m von Schnee freihält, bei Schnee- und Eisglätte nicht streut sowie das Verbot der Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen missachtet, Baumscheiben und begrünte Flächen mit Salz bestreut oder salzhaltigen Schnee auf ihnen lagert; 7. entgegen § 4 Abs. 3, bei Schnee- und Eisglätte Fahrbahnen im entsprechenden Umfang nicht beräumt und bestreut, sowie abstumpfende Mittel nicht vorrangig vor auftauenden Mitteln einsetzt;	Überlappungen der Pflicht zur Reinigung des ihm zugewandten Teils nicht nachkommt, 3. entgegen § 3 Abs. 1 Fahrbahnen und Gehwege nicht oder nicht ordnungsgemäß reinigt oder außergewöhnliche Verunreinigungen nicht unverzüglich beseitigt; 4. entgegen § 3 Abs. 2 die Reinigung nicht nach Bedarf, mindestens jedoch einmal wöchentlich durchführt; 5. entgegen § 3 Abs. 3 die Reinigung der Fahrbahn nicht im vorgeschriebenen Umfang (jeweils bis zur Straßenmitte bzw. bei einseitigen Anliegern für die gesamte Straßenfläche) durchführt; 6. entgegen § 3 Abs. 4 selbständige Gehwege nicht in ihrer gesamten Breite reinigt; 7. entgegen § 3 Abs. 5 eine belästigende Staubentwicklung nicht vermeidet, Kehricht, Laub und sonstige Abfälle nicht unverzüglich oder nicht nach den abfallrechtlichen Vorschriften entsorgt, diese den Einrichtungen des Nachbarn, Straßenrinnen, Straßenabläufen oder Gräben zuführt, diese in öffentlich aufgestellte Einrichtungen (z.B. Papierkörbe oder Sammelcontainer) einbringt oder die Reinigung im von Natursteinpflaster so ausführt, dass Fugenbereiche beschädigt oder ausgefegt werden; 8. entgegen § 3 Abs. 6 Laub von Grundstücken auf den Gehweg oder die Fahrbahn verbringt; 9. entgegen § 4 Abs. 1 Gehwege mit einer Breite von weniger als 1,50 m nicht vollständig oder breitere Gehwege nicht in einer Breite von 1,50 m vom Schnee freihält oder bei Eis- und Schneeglätte streut, 10. entgegen § 4 Abs. 1 Salz oder sonstige auftauende Stoffe verwendet, ohne dass eine der zugelassenen Ausnahmen (Buchstaben a bis c) vorliegt, 11. entgegen § 4 Abs. 1 Baumscheiben oder begrünte Flächen mit Salz oder sonstigen auftauenden Mittel bestreut oder mit Salz oder auftauenden Mittel durchsetzten Schnee auf diesen ablagert, 12. entgegen § 4 Abs. 2 bei Fehlen eines von der Fahrbahn abgesetzten Gehweges einen Streifen für Fußgänger in der vorgeschriebenen Breite von 1,50 m von Schnee nicht freihält und bei Schnee- und Eisglätte nicht streut; 13. entgegen § 4 Abs. 3 als Anlieger den Winterdienst der Fahrbahn nicht im vorgeschriebenen Umfang (jeweils bis zur Straßenmitte bzw. bei einseitigen Anliegern für die gesamte Straßenfläche [einschließlich
---	---

8. entgegen § 4 Abs. 4 Satz 1 die Schnee- und Glätteisbeseitigung werktags nicht von 7:00 bis 20:00 Uhr oder sonn- und feiertags nicht von 9:00 Uhr bis 20:00 Uhr unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte durchführt; 9. entgegen § 4 Abs. 4 Satz 2 nach 20:00 Uhr gefallenen Schnee oder entstandene Glätte nicht werktags bis 7:00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9:00 Uhr des folgenden Tages beseitigt; 10. entgegen § 4 Abs. 5 nicht den Schnee auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder auf dem Fahrbahnrand so lagert, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird, die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten nicht von Schnee und Eis freihält, Schnee und Eis von Grundstücken auf den Gehweg oder die Fahrbahn verbringt; 11. entgegen § 4 Abs. 7 die Durchführung des städtischen Winterdienstes behindert.	gekennzeichnete Fußgängerüberwege, Querungshilfen über die Fahrbahn und Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder -einemündungen der Fahrbahn) durchführt oder dabei nicht vorrangig abstumpfende Mittel vor auftauenden Mitteln einsetzt; 14. entgegen § 4 Abs. 4 Schnee und Glätte nach Beendigung des Schneefalls bzw. Entstehen der Glätte in der Zeit werktags nicht von 7:00 bis 20:00 Uhr bzw. sonn- und feiertags nicht von 9:00 bis 20:00 Uhr unverzüglich beseitigt 15. entgegen § 4 Abs. 4 nach 20:00 Uhr gefallenen Schnee und entstandene Glätte werktags nicht bis 7:00 Uhr bzw. sonn- und feiertags nicht bis 9:00 Uhr des folgenden Tages beseitigt; 16. entgegen § 4 Abs. 4 Streumaßnahmen werktags nicht von 7:00 bis 20:00 Uhr bzw. sonn- und feiertags nicht von 9:00 bis 20:00 Uhr wiederholt, wenn das Streugut seine Wirkung durch Witterungsverhältnisse verloren hat, 17. entgegen § 4 Abs. 5 Schnee nicht auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder auf dem Fahrbahnrand so lagert, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird, die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten nicht von Schnee und Eis freihält, Schnee und Eis von Grundstücken auf den Gehweg oder die Fahrbahn verbringt; 18. entgegen § 4 Abs. 7 die Durchführung des städtischen Winterdienstes behindert.
(2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nr. 1 OWiG ist der Oberbürgermeister.	(2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nr. 1 OWiG ist der Oberbürgermeister
(3) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße in Höhe von 5 € bis 1000 € geahndet werden.	(3) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße in Höhe von 5 € bis 1000 € geahndet werden.
§ 8 Inkrafttreten Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.	§ 8 Inkrafttreten Diese Satzung tritt am 01.01.2027 in Kraft.

Anlage: Straßenreinigungsverzeichnis	Anlage: Straßenreinigungsverzeichnis
Cottbus/Chósebus, 20.11.2025	Cottbus/Chósebus,
gez. Tobias Schick Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chósebus	gez. Tobias Schick Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chósebus

Straßenreinigungsverzeichnis der Stadt Cottbus/Chósebus /Chósebus
Anlage zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Cottbus/Chósebus /Chósebus

<u>Straßenart</u>	<u>Abkürzungen</u>
a = Hauptverkehrsstraße	ns = nordseitig
b = Sammelstraße	os = ostseitig
c = Anliegerstraße	ss = südseitig
d = Fußgängerzone	ws = westseitig
e = Geh/Radwege	Rk = Reinigungsklasse
	Fb = Fahrbahn
	s. o. = siehe oben

Die Reinigung einschließlich Winterdienst ist hinsichtlich Fahrbahn und Gehwege auf die in § 2 der Satzung genannten Reinigungspflichtigen übertragen. = Rk 00

Die ganz oder teilweise dem Anschluss- und Benutzungszwang unterliegenden Straßen, Wege und Plätze werden nach Reinigungsklassen aufgeführt. Die Stadt betreibt bei Hauptverkehrs-, Sammel- und Anliegerstraßen die Reinigung

... der Fb 1x wöchentlich sowie den Winterdienst der Fb. Die Reinigung und der Winterdienst der angrenzenden Geh/Radwege erfolgt durch die Reinigungspflichtigen nach § 2 dieser Satzung. = Rk 12

... der Fb, der angrenzenden Geh/Radwege 1x wöchentlich sowie den Winterdienst der Fb. Der Winterdienst der angrenzenden Geh/Radwege erfolgt durch die Reinigungspflichtigen nach § 2 dieser Satzung. = Rk 14

... der Fb, der angrenzenden Geh/Radwege 1x wöchentlich sowie den Winterdienst der Fb und der Geh/Radwege = Rk 15

... der Fb 1x wöchentlich sowie den Winterdienst der Fb und der Geh/Radwege. Die Reinigung der angrenzenden Geh/Radwege erfolgt durch die Reinigungspflichtigen nach § 2 dieser Satzung. = Rk 17

... der Geh/Radwege 1x wöchentlich sowie den Winterdienst der Geh/Radwege = Rk 42

... der Geh/Radwege 2x wöchentlich sowie den Winterdienst der Geh/Radwege = Rk 43

... der Geh/Radwege einschließlich Treppen, Rampen 1x wöchentlich sowie den Winterdienst der Geh/Radwege	= Rk 44
... der Fußgängerzone 1x wöchentlich sowie den Winterdienst der Geh/Radwege	= Rk 49
... der Fußgängerzone 2x wöchentlich sowie den Winterdienst der Geh/Radwege	= Rk 50
... der Fußgängerzone 3x wöchentlich sowie den Winterdienst der Geh/Radwege	= Rk 51
Die Stadt betreibt den Winterdienst	
... der Fahrbahn. Der Winterdienst der angrenzenden Geh/Radwege sowie die Reinigung der FB und der angrenzenden Geh/Radwege erfolgt durch die Reinigungspflichtigen nach § 2 dieser Satzung.	= Rk 60
... der Geh/Radwege. Die Reinigung der Geh/Radwege erfolgt durch die Reinigungspflichtigen nach § 2 dieser Satzung.	= Rk 70

Darstellung der Änderungen im Straßenreinigungsverzeichnis

Es werden hier nur die Straßen genannt, bei denen sich etwas ändert. Alle Straßen, bei denen zum 01.01.2027 keine Änderung vorgenommen werden soll, werden in der Neufassung der Straßenreinigungssatzung im Straßenreinigungsverzeichnis weiterhin so wie in der zum jetzigen Zeitpunkt geltenden 8. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung aufgelistet.

Bis 31.12.2026		Ab 01.01.2027	
Am Seegraben/Pśi jazorskej grobli		Am Seegraben/Pśi jazorskej grobli	
- Umfahrung Hausnr. 1 A/21 C/21 D bis Hausnr. 12	c 15	- Umfahrung Hausnr. 1 A/21 C/21 D bis Hausnr. 12	c 15
- zw. Chausseestr. u. Abzweig Hausnr. 13 ws	b 12	- zw. Chausseestr. u. Abzweig Hausnr. 13 ws	b 12
- übrige von s. o.	c 15	- zw. Sachsendorfer Str. u. Zufahrt Lausitzpark	c 00
		- übrige von s. o.	c 15
<i>Hinweis: Neuaufnahme von Teilabschnitt der Straße auf der Grundlage der Straßenübersicht (FB 66) „öffentlich gewidmet“</i>			
Crimnitzer Straße/Kśimnicańska droga	c 00	Crimnitzer Straße/Kśimnicańska droga	c 00
		- übrige von s. o.	e 00
<i>Hinweis: Neuaufnahme von Wegen auf der Grundlage der Straßenübersicht (FB 66) „öffentlich gewidmet“</i>			

Dissenchener Hauptstraße/Dešankowska główna droga - zw. Dissenchener Schulstr. u. Dissenchener Str. b 60 - zw. Dissenchener Schulstr. u. Haasower Str. a 60 - zw. Haasower Str. u. Schlichower Dorfstr. b 60 <i>Hinweis: Neuaufnahme von Wegen auf der Grundlage der Straßenübersicht (FB 66) „öffentlich gewidmet</i>	Dissenchener Hauptstraße/Dešankowska główna droga - zw. Dissenchener Schulstr. u. Dissenchener Str. b 60 - zw. Dissenchener Schulstr. u. Haasower Str. a 60 - zw. Haasower Str. u. Schlichower Dorfstr. b 60 - zw. Dissenchener Hauptstr. u. Dissenchener Waldstr. e 00
Dissenchener Straße/Dešankowska droga - zw. Muskauer Platz u. Stadtring a 17 - Gehweg zur Hausnr. 111 e 00 - übrige von s. o. b 17 <i>Hinweis: Unterteilung Straßenart a und b fällt weg, wird insgesamt als Hauptverkehrsstraße eingestuft</i>	Dissenchener Straße/Dešankowska droga - Gehweg zur Hausnr. 111 a 17 e 00
Drewitzer Straße/Drzejcańska droga b 00 <i>Hinweis: Änderung der Straßenart auf der Grundlage der Straßenübersicht (FB 66)</i>	Drewitzer Straße/Drzejcańska droga c 00
Elisabeth-Wolf-Straße/Droga E. Wolfoweje - zw. W.-Riedel-Str. u. Peitzer Str. b 12 - übrige von s. o. c 00 <i>Hinweis: Neuaufnahme von Wegen auf der Grundlage der Straßenübersicht (FB 66) „öffentlich gewidmet</i>	Elisabeth-Wolf-Straße/Droga E. Wolfoweje - zw. W.-Riedel-Str. u. Peitzer Str. b 12 - übrige von s. o. c 00 - übrige von s. o. e 00
Friedrich-Ebert-Straße/F. Ebertowa droga c 15 <i>Hinweis: Änderung der Straßenart und Abschnitte auf der Grundlage der Straßenübersicht (FB 66)</i>	Friedrich-Ebert-Straße/F. Ebertowa droga - zw. Puschkinpromenade u. Hubertstr. b 15 - zw. Puschkinpromenade u. Berliner Str./Töpferstr. os e 42
Gallinchener Straße (Groß Gaglow)/Gołynkojska droga (Gogolow) - zw. Chausseestr. u. Harnischdorfer Str. c 60 - übrige von s. o. c 00 <i>Hinweis: Änderung der Straßenart und Wegfall der Unterteilung in Abschnitte auf der Grundlage der Straßenübersicht (FB 66)</i>	Gallinchener Straße (Groß Gaglow)/Gołynkojska droga (Gogolow) b 60
Garteneck/Gumnyškowy rožk c 00 <i>Hinweis: Neuaufnahme von Wegen auf der Grundlage der Straßenübersicht (FB 66) „öffentlich gewidmet</i>	Garteneck/Gumnyškowy rožk c 00 - übrige von s. o. e 00

Gubener Straße/Gubinska droga - zw. Dissenchener Str. u. Merzdorfer Weg - übrige von s. o. <i>Hinweis: Neuaufnahme Teilstück wegen Hinweisen zum Winterdienst</i>	b 12 c 00	Gubener Straße/Gubinska droga - zw. Dissenchener Str. u. Merzdorfer Weg - zw. Gubener Str. u. Hausnr. 9 - übrige von s. o.	b 12 c 60 c 00
Hagenwerderstraße/Hagenwerderska droga - zw. Thierbacher Str. u. Neuhausener Str. - übrige von s. o. - übrige von s. o.	c 12 c 00 e 00	Hagenwerderstraße/Hagenwerderska droga - zw. Thierbacher Str. u. Neuhausener Str. - zw. Neuhausener Str. u. Am Hechtgraben - übrige von s. o. - übrige von s. o.	c 12 c 60 c 00 e 00
Hans-Beimler-Straße/H. Beimlerowa droga - zw. Dissenchener Str. u. C.-Möbius-Str. - übrige von s. o.	c 12 c 00	Hans-Beimler-Straße/H. Beimlerowa droga - zw. Dissenchener Str. u. C.-Möbius-Str. - übrige von s. o.	c 12 e 00
Kahrener Hauptstraße/Kórjeńska główna droga - übrige von s. o.	a 60 c 00	Kahrener Hauptstraße/Kórjeńska główna droga - übrige von s. o.	a 60 e 00
Leipziger Straße/Lipskańska droga - zw. Thiemstr. u. Welzower Str. ss - zw. Thiemstr. u. Vetschauer Str. - übrige von s. o.	b 17 b 12 c 00	Leipziger Straße/Lipskańska droga - zw. Thiemstr. u. Welzower Str. ss - zw. Thiemstr. u. Vetschauer Str. - übrige von s. o. - übrige von s. o.	b 17 b 12 c 00 e 00
Lilienweg/Lelujowy puś <i>Hinweis: Neuaufnahme von Wegen auf der Grundlage der Straßenübersicht (FB 66) „öffentlich gewidmet“</i>	c 00	Lilienweg/Lelujowy puś - übrige von s. o.	c 00 e 00
Marjana-Domaškojc-Straße/Droga Marjany Domaškojc - Geh/Radweg zw. W.-Budich-Str. u. Lakomaer Chaussee	a 12 e 00	Marjana-Domaškojc-Straße/Droga Marjany Domaškojc - übrige von s. o.	a 12 e 00
Platz der Freundschaft/Naměsto psijašelstwa	c 00	Platz der Freundschaft/Naměsto psijašelstwa	c 00

Hinweis: Neuaufnahme von Wegen auf der Grundlage der Straßenübersicht (FB 66) „öffentlich gewidmet“		- übrige von s. o.	e 00
Sanzebergstraße/Pěskowa górká	c 00	Sanzebergstraße/Pěskowa górká	c 00
Hinweis: Neuaufnahme von Wegen auf der Grundlage der Straßenübersicht (FB 66) „öffentlich gewidmet“		- übrige von s. o.	e 00
Skadower Hauptstraße/Škódojská główna droga		Skadower Hauptstraße/Škódojská główna droga	
- zw. Schmellwitzer Chaussee u. Skadower Wiesenweg	b 60	- zw. Schmellwitzer Chaussee u. Skadower Wiesenweg	b 60
- übrige von s. o. (zw. Hausnr. 31 u. 38-Anger)	c 00	- übrige von s. o.	c 00
Hinweis: Änderung Bezeichnung			
Straße der Jugend/Droga młóžiny		Straße der Jugend/Droga młóžiny	
- zw. K.-Liebknecht-Str. u. Stadtring	b 15	- zw. K.-Liebknecht-Str. u. Stadtring	a 15
- zw. Stadtring u. Ottilienstr.	a 17	- zw. Stadtring u. Ottilienstr.	a 17
- Gehweg zw. Weinbergstr. u. Gehweg Stadtring	e 00	- Gehweg zw. Weinbergstr. u. Gehweg Stadtring	e 00
Hinweis: Änderung der Straßenart auf der Grundlage der Straßenübersicht (FB 66)			
Vorparkstraße/Předparkowa droga	c 00	Vorparkstraße/Předparkowa droga	c 00
Hinweis: Neuaufnahme von Wegen auf der Grundlage der Straßenübersicht (FB 66) „öffentlich gewidmet“		- übrige von s. o.	e 00